

Kurztitel

GrundausbildungsV f. Steuereintreibungsdienst

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 304/1974 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 485/2003

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.1978

Außerkrafttretensdatum

21.10.2003

Beachte

Zum Außerkrafttreten vgl. § 14, BGBI. II Nr. 485/2003.

Text

§ 10. Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat zumindest einen Gegenstand selbst zu prüfen.